

Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AfV)

Empfehlungen Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F und für Asylsuchende (AS) mit Aufenthaltsstatus N

Hinweis: ab 1.1.2025 gibt die Asylfürsorgeverordnung (AfV) vor, dass der GBL mindestens 70% des GBL der einheimischen Bevölkerung beträgt. (Übergangsfrist 3 Monate)

Die nachstehenden Empfehlungen zu den Geldleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen basieren auf der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV), Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss 1005/2024 vom 25. September 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 4. Dezember 2024 wird die Sozialhilfeverordnung (SHV) per 1. April 2025 angepasst. Der Kanton Zürich übernimmt dadurch die von der SODK empfohlene Teuerungsanpassung beim Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien um 2,9 % per 1. April 2025 mit einer dreimonatigen Übergangsfrist. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich empfiehlt, die Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen (VA-A) und Asylsuchende (AS) ebenfalls der Teuerung anzupassen.

Für die VAA und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) sind zudem ab 1.1.2025 mit einer Übergangsfrist von drei Monaten die vom Regierungsrat vorgegebenen Mindestsätze verpflichtend. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt für diese Personengruppen mindestens 70% des Grundbedarfs der einheimischen Bevölkerung (vgl. § 3 Abs. 3 AfV). Dieser bemisst sich gestützt auf § 17 SHV nach den SKOS-Richtlinien.

Es wird empfohlen, allfällige gestützt auf die Teilrevision der AfV notwendige Anpassungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits unter Berücksichtigung der ab 1. April 2025 wirksamen Teuerungsanpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nach SKOS-Richtlinien per 1. April 2025 vorzunehmen. Ab diesem Datum gelten folgende Mindestansätze für Personen mit eigenem Haushalt¹:

1-Personen-Haushalt:	Fr. 743.00/Monat
2-Personen-Haushalt:	Fr. 1'137.00/Monat
3-Personen-Haushalt:	Fr. 1'382.00/Monat
4-Personen-Haushalt:	Fr. 1'590.00/Monat
5-Personen-Haushalt:	Fr. 1'798.00/Monat
jede weitere Person:	Fr. 151.00/Monat

¹ Gemeinden, die den Empfehlungen der SoKo gefolgt sind und VAA und Personen mit Status S bereits 70% des GBL nach SKOS-Richtlinien ausrichten, haben für die Teuerungsanpassung eine Übergangsfrist von drei Monaten.

**Jugendliche und junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaft zwischen 18 und 25 Jahre:
Fr. 568.00/Monat**

**erwachsene Einzelpersonen in Zweck-Wohngemeinschaft:
Fr. 669/Monat**

Eine Zweck-WG ist eine Zusammenlebensform, in welcher verschiedene nicht miteinander verwandte Personen nach freiem Willen zusammenleben, um ihre Miet- und Haushaltskosten zu senken. Der Zweck-WG liegt ein privatrechtlicher Mietvertrag zugrunde. Eine Zweck-WG organisiert sich selber und stellt entsprechend die Regeln für das Zusammenleben selber auf. Für die Mieterinnen und Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung anfallende Kosten werden in der Regel auf die Mitbewohnenden aufgeteilt.

Bezüglich Kollektivunterkünfte wird auf die SoKo-Empfehlungen zum Status S verwiesen. Auch Asylsuchende mit Status N und Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (VAA) mit Status F werden teilweise in Kollektivunterkünften untergebracht.

Eine Kollektivunterkunft ist eine von der Gemeinde (oder der von ihr mit Aufgaben des Asylwesens beauftragten Stelle) für Personen des Asylbereichs zur Verfügung gestellte Unterbringungsform. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektiv-Unterkunft werden dieser zugewiesen. Sie verfügen über keinen privatrechtlichen Mietvertrag und können nicht wählen, mit wem sie ihren Wohnraum teilen. Die Hausordnung wird in der Regel nicht nur für die allgemeinen Räume, sondern auch für die Privaträume der Bewohnerinnen und Bewohner wirksam. Kosten für den Betrieb der Kollektivunterkunft werden nicht auf die Bewohnerinnen und Bewohner überwält.

Bezüglich weiterer Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen und Asylsuchende wird auf die Tätigkeitsschwerpunkte der Sozialkonferenz 2021 - 2024, die von der Mitgliederversammlung am 26. November 2020 verabschiedet wurden, verwiesen.

Die SoKo überarbeitet ihre Empfehlungen für den ganzen Asylbereich (Status N, Status F, Status S) aktuell komplett. Die heutigen Empfehlungen sind bezüglich div. Realkosten (wie z.B. Energie) nicht mehr zeitgemäss. Sobald die überarbeiteten Empfehlungen verabschiedet sind, wird die SoKo diese publizieren.
--

Die Empfehlungen wurden gemäss Auftrag des Vorstandes (Vorstandssitzung vom 11. Dezember 2024) vom Leitenden Ausschuss überarbeitet und durch diesen am 23. Dezember 2024 verabschiedet.